

## HERBSTKONFERENZ

am 17. November 2016 in Berlin



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
**Brandenburg**  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

# Beschluss der Ministerinnen und Minister

## TOP I.3: Insolvenzantragspflicht in Fällen von Naturkatastrophen

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass vor allem in Fällen, in denen Unternehmen infolge einer Naturkatastrophe unmittelbar Schäden erleiden und dadurch in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, sicherzustellen ist, dass den Betroffenen ausreichende Zeit für die Klärung bleibt, inwieweit die eingetretenen Schäden durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfeleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien und andere Maßnahmen ausgeglichen werden können. Die Vorschrift des § 15a Insolvenzordnung zur Insolvenzantragspflicht, die eine Antragstellung innerhalb einer Höchstfrist von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorsieht, trägt dieser Sondersituation nicht hinreichend Rechnung.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass erfolgversprechende Sanierungsbemühungen nicht durch eine strafbewehrte Insolvenzantragspflicht behindert werden können.